jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1991/12/10 10ObS311/91, 10ObS43/91 (10ObS44/91), 10ObS95/03y, 10ObS75/09s

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 10.12.1991

Norm

ASVG §100 Abs1 lita
ASVG §107
ASVG §144 Abs3

Rechtssatz

Sind die der Krankenanstalt gebührenden Pflegegebühren für Anstaltspflege vom Versicherungsträger entrichtet worden, so kann er den entsprechenden Betrag von demjenigen, der sich in Anstaltspflege befand, auch dann nur unter den Voraussetzungen des § 107 ASVG zurückfordern, wenn der Anspruch auf Gewährung der Anstaltspflege schon gemäß § 100 Abs 1 lit a ASVG erloschen war. Nach Ansicht des Obersten Gerichtshofes wäre es aber nicht zu rechtfertigen, den Fall, in dem die Pflegegebühren noch nicht entrichtet und dem Versicherungsträger daher Aufwendungen noch nicht entstanden sind, anders zu behandeln und damit das Risiko der Tragung der Kosten der Anstaltspflege dem Patienten aufzuerlegen, der von sich aus in der Regel nicht in der Lage sein wird, zu beurteilen, ob noch ein Behandlungsfall vorliegt, und sein Verhalten danach einzurichten (Verlassen der Krankenanstalt). Es ist vielmehr anzunehmen, dass das Unterbleiben einer entsprechenden Regelung eine planwidrige Unvollständigkeit des Gesetzes bildet; dies ermöglicht und gebietet aber die sinngemäße Anwendung des § 107 ASVG.

Entscheidungstexte

- 10 ObS 311/91
  Entscheidungstext OGH 10.12.1991 10 ObS 311/91
- 10 ObS 43/91
  Entscheidungstext OGH 10.12.1991 10 ObS 43/91
  Veröff: SZ 64/173 = SSV-NF 5/134
- 10 ObS 95/03y
  Entscheidungstext OGH 10.02.2004 10 ObS 95/03y
  Auch; Beisatz: Verständigung von 3. Seite genügt. (T1)
- 10 ObS 75/09s
  Entscheidungstext OGH 16.06.2009 10 ObS 75/09s
  Vgl auch; Beis wie T1; Veröff: SZ 2009/81

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1991:RS0083968

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

10.10.2012

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at